

Drucksachentarif

vom 31. März 2017 (Stand 1. Juni 2017)

Die Staatskanzlei des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen zum Allgemeinen Gebührengesetz vom 7. Juni 2005¹⁾,

beschliesst:

Art. 1 *Eidgenössische Drucksachen*

¹ Für eidgenössische Drucksachen wird der Tarif des Bundes, zuzüglich anfallender Versandkosten berechnet.

Art. 2 *Elektronische Gesetzesdatenbank*

¹ Für Sonderdrucke einzelner Erlasse oder Vereinbarungen der elektronischen Gesetzesdatenbank (A5-Broschürendruck) werden pro Seite je Fr. –.10, zuzüglich Zustellgebühren berechnet.

² Für den Sonderdruck des Steuergesetzes wird eine Gebühr von Fr. 25.– erhoben.

³ Für speziell angefertigte Sonderdrucke (Baurecht, Rechtspflegeerlasse usw.) wird ein Zuschlag von Fr. 5.– berechnet.

⁴ Für die elektronische Gesetzesdatenbank auf einem elektronischen Datenträger werden die Materialkosten und eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.– erhoben.

⁵ Für die gedruckte Gesamtausgabe werden pro A4-Seite Fr. –.15, die anfallenden Materialkosten (z.B. Odner) und eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.– in Rechnung gestellt.

⁶ Für die kantonalen Behörden und Amtsstellen werden die für den Vollzug benötigten Sonderdrucke gratis abgegeben.

¹⁾ GDB 643.111

Art. 3 *Entscheidpublikationen*

¹ Für die Entscheidpublikationen²⁾ werden folgende Gebühren erhoben (Beträge in Fr.):

a.	Obwaldner Gerichts- und Verwaltungsentscheide (OGVE)	je 35.–
b.	Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsentscheide (VVGE) Band XII-XX	je 30.–
c.	Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsentscheide (VVGE) Band VI-XI	je 20.–
d.	Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsentscheide (VVGE) Band I-V	je 15.–
e.	Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsentscheide (VVGE) Generalregister I-XX	30.–
f.	Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsentscheide (VVGE) Regisgerband I-XI	30.–
g.	Amtsbericht über die Rechtspflege (AbR) Band 1976/77 bis 2012/13	je 20.–
h.	Amtsbericht über die Rechtspflege (AbR) Generalregister 1976-2013	30.–

Art. 4 *Gebundene Drucksachen*

¹ Für gebundene Drucksachen³⁾ werden folgende Gebühren erhoben (Beträge in Fr.):

a.	Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung	25.–
b.	Staatsrechnung	25.–
c.	Budget	25.–
d.	Amsdauerplanung des Regierungsrats	20.–
e.	Geschäftsbericht des Regierungsrats	25.–
f.	Amtsbericht über die Rechtspflege ab 2014	je 20.–
g.	Bruder-Klausen Buch, Quellenwerk I+II	275.–
h.	Bruder-Klausen Buch, Band III	160.–

Art. 5 *Fotokopien*

¹ Für Fotokopien werden pro A4-Seite verrechnet:

a.	schwarz/weiss	–.20
----	---------------	------

²⁾ Soweit noch lieferbar

³⁾ Soweit noch lieferbar

b. farbig	-.50
² Für Fotokopien werden pro A3-Seite verrechnet:	
a. schwarz/weiss	1.-
b. farbig	2.-

³ Die Mindestgebühr pro Einzelauftrag beträgt Fr. 2.-.

Art. 6 *Versandgebühren*

¹ Für den Versand von Drucksachen werden verrechnet (Beträge in Fr.):

a. bis 500 g	2.50
b. 501 bis 1000 g	5.-
c. über 1000 g	gemäss Posttarif plus 20%

² Für einen Versand ins Ausland werden die effektiven Portokosten plus 30 % berechnet.

³ Für spezielles Verpackungsmaterial (Karton, gepolsterte Umschläge u.Ä.) wird eine Gebühr von Fr. 10.- berechnet.

Art. 7 *Allgemeiner Berechnungsgrundsatz*

¹ Sofern nicht Besonderes festgelegt ist, wird der Selbstkostenpreis (Arbeitsaufwand, Dritt-, Druck- und Kopierkosten, Versandgebühr usw.) in Rechnung gestellt.

Art. 8 *Öffentlichkeitsarbeit*

¹ Für die Öffentlichkeitsarbeit werden Medien und politischen Parteien Drucksachen gratis abgegeben.

Art. 9 *Dienstlicher Gebrauch*

¹ Kantonalen Behördenmitgliedern und Amtsstellen werden Drucksachen für den dienstlichen Gebrauch gratis abgegeben.

Art. 10 *Studierende und Praktikanten*

¹ Studierenden und Praktikanten können einzelne Sonderdrucke oder Drucksachen gratis abgegeben werden.

Art. 11 *Rechnungsstellung*

¹ Für die Rechnungsstellung bei Beträgen unter Fr. 20.– wird eine Gebühr von Fr. 10.– erhoben.

Art. 12 *Inkrafttreten*

¹ Dieser Drucksachentarif tritt am 1. Juni 2017 in Kraft und ersetzt den Drucksachentarif vom 13. Oktober 2016. Er ist auf der Webseite des Kantons zu veröffentlichen.